

Evangelisch-reformierte Kirche

- Kirchenpräsident -



Ev.-ref. Kirche - Landeskirchenamt - Postfach 13 80 - 26763 Leer

An alle
Kirchengemeinden, Synodalverbände,
Rentämter und Gemeindeämter
sowie
Diakonisches Werk der Ev.-ref. Kirche
Mitglieder des Diakonischen Werkes

nachrichtlich
an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in der Verwaltung des Landeskirchenamtes

Landeskirchenamt
26789 Leer, Saarstraße 6

26. Januar 2016

Telefon: 04 91 / 91 98 - 2 06
Telefax: 04 91 / 91 98 - 2 28
AZ: Rdschr. 1/2016
E-Mail: martin.mansholt@reformiert.de

Bearbeitung: Martin Mansholt

Rundschreiben 1/2016

Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung von ehrenamtlich Tätigen in kirchlichen Initiativen der Flüchtlingshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

zahlreiche Bürgerinnen und Bürger helfen Flüchtlingen in ehrenamtlicher Weise, andere tun es im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit. Daraus ergeben sich immer wieder Fragen nach dem Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung.


Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) informierte uns darüber, wie ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in kirchlichen Initiativen der Flüchtlingshilfe in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind.

Grundsätzlich sind in der gesetzlichen Unfallversicherung Personen versichert, die für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen im Auftrag oder mit Einwilligung ehrenamtlich tätig sind (gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b) SGB VII). Innerhalb einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft besteht dieser gesetzliche Unfallversicherungsschutz über den zuständigen Unfallversicherungsträger der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), mit der die EKD seinerzeit eine Pauschalvereinbarung für den Bereich der verfassten Kirche geschlossen hat. Durch diesen Pauschalvertrag ist auch das ehrenamtliche Engagement von kirchlich getragenen Initiativen in der Flüchtlingshilfe abgedeckt.

Ist nicht die Kirche Träger der Initiativen, sondern eine Kommune, besteht Versicherungsschutz über die Kommune, wenn der Einsatz im Auftrag der Kommune erfolgt. Nicht versichert in der gesetzlichen Unfallversicherung sind dagegen private Initiativen.

Es empfiehlt sich, in geeigneter Weise zu dokumentieren, dass entsprechende Initiativen im kirchlichen Auftrag und in kirchlicher Trägerschaft geschehen. Weiterhin können zur Dokumentation des ehrenamtlichen Engagements entsprechende Namenslisten geführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



M. Mansholt